

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 15. Olkusz, am 15. November 1915.

271.

Personalien.

Die Kanzlei des k. u. k. inspizierenden Gouverneurs des Herrn Generalmajors Adolf Freiherrn von Stillfried und Rathenitz befindet sich in Kielce, Hypoteczna Nr. 34.

Derselbe empfängt täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags.

272.

Spenden.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat vom Juli bis Ende Oktober 1915 nebst anderen kleineren Spenden noch nachverzeichnete Unterstützungen bezw. Spenden flüssig gemacht u. z.

im Monate Juli 1915

für die Bevölkerung der Gemeinde Olkusz	1170 K.
» » » » » Bolesław	500 »
» » » » » Wolbrom	500 »
» » » » » Pilica	600 »
» » » » » Kroczyce	500 »
» » » » » Ogrodzieniec	500 »
im Monate August 1915	
für die Bevölkerung der Gemeinde Olkusz	1690 »
für eine mittellose Frau	30 »
im Monate September 1915	
für 2 mittellose Personen	70 »
für die Bevölkerung der Gemeinde Olkusz	1495 »
dem Ing. Minkiewicz als Präses des Hilfskomitees zur Unterstützung der Bevölkerung des Kreises Olkusz	1000 »
der Gemeinde Sławków für Schulbau	200 »
für die arme Bevölkerung	98 »
im Monate Oktober 1915	
für die Bevölkerung der Gemeinde Olkusz	1555 »
» Schułbau in Strzegowa	200 »
» eine Unbemittelte	20 »
» » »	40 »
» » »	40 »
Summa	10208 K.
Hiezu die im Amtsblatt Nr. 14 v. 1. November 1915 verlautbarten Spenden	3000 K.
Zusammen	13208 K.

273.

Amtstage.

Es werden im November und Dezember 1915 für jede Gemeinde abgesondert nachstehende Amtstage abgehalten werden:

in **Wolbrom** am 18. November um 11 Uhr vormittags
in **Jangrot** am 19. November um 10 Uhr vormittags
in **Bolesław** am 20. November um 10 Uhr vormittags
in **Sławków** am 22. November um 10 Uhr vormittags
ih **Olkusz für die Gemeinde Rabsztyn** am 23. November um 10 Uhr vormittags
in **Pilica** am 24. November um 2 Uhr nachmittags
in **Ogrodzieniec** am 25. November um 10 Uhr vormittags
in **Kroczyce** am 26. November um 10 Uhr vormittags
in **Kidów** am 27. November um 10 Uhr vormittags
in **Żarnowiec** am 3. Dezember um 10 Uhr vormittags
in **Sułoszowa** am 9. Dezember um 10 Uhr vormittags
in **Skała** am 10. Dezember um 10 Uhr vormittags
in **Cianowice** am 11. Dezember um 10 Uhr vormittags

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal zur Verfügung zu stellen und die betreffenden Gendarmerie-Posten-Kommandos einen Gendarm stellig zu machen.

274.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915,

betreffend die Zwangsverwaltung und Aufsicht über gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verhängung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Zur Wahrung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen oder sonstiger öffentlicher Interessen kann der Militärgeneralgouverneur gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere Fabriken, Bergbaue, Banken, Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften usw., sowie Zweigniederlassungen, Agenturen oder Warenlager solcher Unternehmungen unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht stellen.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher werden vom Militärgeneralgouverneur oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommandanten ernannt und enthoben.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher haben darüber zu wachen, dass der Betrieb nicht in einer Weise geführt werde, die den im ersten Absatze bezeichneten Interessen widerstreitet.

§ 2.

Teilweise in Okkupationsgebiete liegende Unternehmungen.

Wenn die Betriebsanlagen oder Liegenschaften eines Unternehmens sich nur teilweise im Okkupationsgebiete befinden, erstreckt sich die Zwangsverwaltung oder Aufsicht auf diese Teile. Wenn der Sitz des Unternehmens oder die Betriebsleitung der unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht gestellten Teile sich nicht im Okkupationsgebiete befindet, hat das Unternehmen innerhalb einer vom Militärgeneralgouverneur zu bestimmenden Frist eine eigene Betriebsleitung für die betreffenden Teile des Unternehmens mit dem Sitze im Okkupationsgebiete zu bestellen und für dieselbe alle Behelfe zur Kontrolle des bisherigen und zur Fortführung des weiteren Betriebes zu beschaffen.

§ 3.

Verlautbarung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Die Stellung eines Unternehmens unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht und der Wirksamkeitsbeginn dieser Verfügung werden unter Bezeichnung des Sitzes des Unternehmens oder der nach § 2 bestellten Betriebsleitung, dann der Namen und Wohnorte der Zwangsverwalter oder Aufseher im Verordnungsblatte des Militärgeneralgouvernements und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos kundgemacht.

§ 4.

Vorerhebungen.

Um festzustellen, ob die Zwangsverwaltung oder Aufsicht bezüglich eines Unternehmens notwendig ist, kann der Militärgeneralgouverneur die Prüfung der Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe und die Einleitung aller notwendigen Erhebungen verfügen.

Jedermann ist zur Auskunftserteilung über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse des Unternehmens verpflichtet.

§ 5.

Besondere Pflichten und Rechte des Zwangsverwalters.

Der Zwangsverwalter übernimmt die verantwortliche Leitung des Unternehmens oder der im Okkupationsgebiete liegenden Teile desselben. Die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe, die das Unternehmen oder dessen im Okkupationsgebiete liegende Teile betreffen, sind dem Zwangsverwalter zu übergeben.

Der Zwangsverwalter ist allein berechtigt, jede das Unternehmen betreffende Rechtshandlung vorzunehmen und über alle Vermögensteile des Unternehmens zu verfügen. Von diesem Rechte sind während der Dauer der Zwangsverwaltung alle anderen Personen, insbesondere auch die Inhaber, Leiter, Verwaltungsräte, Generalversammlungen und sonstigen Organe des Unternehmens insoweit ausgeschlossen, als ihnen nicht vom Militärgeneralgouverneur einzelne Befugnisse übertragen wurden.

§ 4. Schlussabsatz, findet Anwendung.

§ 6.

Besondere Pflichten und Rechte des Aufsehers.

Der Aufseher ist befugt, jederzeit die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbe-

helfe des Unternehmens zu prüfen, alle Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten und die Angestellten über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zu vernehmen; er kann alle geschäftlichen Massnahmen, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten, bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouverneurs untersagen.

Inhaber, Leiter und die sonstigen Organe des Unternehmens sind verpflichtet, dem Aufseher die Ausübung seiner Befugnisse zu erleichtern, ihm auf sein Verlangen jeden Geschäftsbehelf vorzulegen, jeden Betriebs- oder Geschäftsraum zugänglich zu machen und Angestellte zur Vernehmung vorzuladen.

§ 4. Schlussabsatz, findet Anwendung.

§ 7.

Kosten der Zwangsverwaltung und Aufsicht.

Die Kosten der Zwangsverwaltung oder Aufsicht trägt das Unternehmen.

Die Bezüge der Zwangsverwalter oder Aufseher bestimmt der Militärgeneralgouverneur.

§ 8.

Verantwortlichkeit.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Zwangsverwalters oder Aufsehers obliegt dem Militärgeneralgouverneur oder dem von ihm hiezu ermächtigten Kreiskommandanten.

Die Anlegung und Verwaltung von Überschüssen zu Gunsten der Berechtigten erfolgt nach den Weisungen des Militärgeneralgouverneurs und wird den Berechtigten jeweilig zur Kenntnis gebracht.

§ 9.

Straf- und Zwangsmassnahmen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soweit sie nicht von den Militärgerichten oder den ordentlichen Gerichten vu verfolgen sind — vom Kreiskommandanten mit Geldstrafen bis zu zweihunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Wenn ein Unternehmen ganz oder teilweise der Zwangsverwaltung oder Aufsicht entzogen oder eine Vorschrift des § 2 verletzt wird, kann der Militärgeneralgouverneur die Einstellung des Betriebes oder des betreffenden Betriebsteiles verfügen.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM. m. p.

275.

Zirkularverordnung an alle Gemeindevorsteher und Soltyse.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Soltyse den ihnen regelmässig zweimal monatlich zugesendeten Amtsblättern nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuwenden, sie nicht nur nicht lesen, sondern dieselben unbeachtet in Verstoss geraten lassen.

Da sich jedoch mit der Unkenntnisse der darin enthaltenen Anordnungen niemand entschuldigen kann, verfallen die Bewohner, die der Soltys über die für die Offentlichkeit überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis lässt, ohne ihr Verschulden in Strafen.

Ich ordne daher an:

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse sind ververpflichtet, sogleich nach Erhalt eine jede Nummer des Amtsblattes genau durchzusehen, sofern sie nicht des Lesens kundig sind, durch eine verlässliche Person dieselbe sich vorlesen zu lassen, alle darin enthaltenen Kundmachungen sodann ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen, das Amtsblatt sorgfällig abzubewahren und stets zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Gelegentlich meiner Dienstreisen werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, dass diese meine Anordnung eingehalten wird. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit werde ich mit empfindlichen Strafen vorgehen.

Gleichzeitig beauftrage ich die Gendarmerie- und Finanzwacheposten, die strikte Beachtung meiner Anordnung zu überwachen und jede Ausserachtlassung mir zur Anzeige zu bringen.

276.

Kundmachung.

Laut Erlass des Mititärgeneralgouvernements vom 26. Oktober 1915 Z. 5854 können jene Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, um die Bewilligung zur Abreise über das neutrale Ausland bittlich werden.

Diese Gesuche, die nebst dem Vor- und Zuna-

men des Bittstellers, seines Alters, auch die genaue Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes enthalten müssen, sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

Jenen russischen Staatsangehörigen, die zurückbleiben und tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, können über ihre schriftliche beim Kreiskommando einzubringende Bitte Geldunterstützungen von 60 h täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige, und 1 K für alleinstehende Personen gewährt werden.

277.

Richtigstellung.

Infolge Mil. Gen. Gouv. Befehles vom 8. November 1915 Nr. 4325 wird Punkt 259 des Amtsblattes Nr. 14 vom 1. November 1915 dahin abgeändert, dass die Gemeindemagazine fortab wie bisher nur Getreide zu den Höchstpreisen übernehmen werden.

Die Vermahlung erfolgt ebenfalls durch die Getreidemagazine, und kann von denselben Kleie im Verhältnisse zum eingelieferten Getreide zum Preise von 12 K. per 100 kg. bezogen werden.

278.

Kundmachung.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 5. November 1915, Z. 973 bringe ich zur allgemeinen Kenntniss, dass Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- oder Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter an den Leitungen nach den Kriegsgesetzen bestraft werden.

279.

Todesurteil.

Mit dem Urteile des k. u. k. Kreisgerichtes in Olkusz als Standgericht vom 3. November 1915 G. Z. K. $\frac{365/15}{54}$ wurden die Grubenarbeiter Anton Sieron, Anton Mruk und Adolf Cwink wohnhaft in Porombka, Kreis Dombrowa, wegen Verbrechens des Raubes nach §§ 483, 485 b) c) d) M. St. G. bzw. §§ 11, 483, 485 b) c) d) M. St. G., begangen an den Eheleuten Peter und Franziska Klimczyk in Macki-stare in der Nacht vom 14. auf den 15. August 1915, zum Tode durch den Strang verurteilt, welche Strafe vom k. u. k. Kreiskommandanten in Olkusz in die Strafe zum Tode durch Erschiessen umgewandelt und am 4. November 1915 vollzogen wurde.

280.

Kundmachung.

Laut Erlass des M. G. G. vom 23/X, 1915, Z. 4324 wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttage; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

281.

Einzahlung der Grund- und Rauchfangsteuer.

In der letzten Zeit begannen bei dem Kreiskommando Gesuche um Befreiung von der Grund- und Rauchfangsteuer einzulaufen.

Die Gemeindevorstände haben die Bevölkerung zu belehren, dass derartigen Gesuchen keine Folge gegeben werden kann, indem bereits die Steuern pro 1914 nachgesehen worden sind.

Die eingelaufenen Gesuche werden mit Hinsicht auf den letzten Absatz der Verlautbarung im Amtsblatte vom 1. October 1915 Nr. 217 ohne Erledigung bleiben.

282.

Passwesen.

I.

Neuerrichtung von Passvidierungsstellen des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) in Lemberg und Rozwadów für Reisen in das Okkupationsgebiet.

Bei Reisen nach den in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August Nr. 35 VBL. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), Kriegsministerium, Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien, bzw. Oberungarn oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestre-

ben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern — zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg, eine in Rozwadow.

II.

Reisen nach Serbien.

Ad M. G. G. Praes. Nr. 1154 vom 28/X 1915.

Zivilpersonen ist das Betreten der okkupierten Gebiete Serbiens bis auf Weiteres prinzipiell verboten.

Dawiderhandelnde werden verhaftet und wegen Spionageverdachtes dem nächsten Militärgerichte übergeben werden.

Der Zeitpunkt, wann und unter welchen Bedingungen die Grenze überschritten werden kann, wird später verlautbart werden.

III.

Unter Hinweis auf Artikel 214/II Amtsblatt Nr. 12 wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass auch um **Passverlängerung** ebenso wie bei Neuausstellung eines Reisepasses ein **schriftliches** Ansuchen beim Kreiskommando einzubringen ist und ist die Ausfolgung des verlängerten Reisepasses erst **nach** Durchführung der bezüglichen Erhebungen möglich.

283.

Verlautbarung,

betreffend den Pferdehandel und Pferdeschmuggel.

Es wurde konstatiert, dass aus den pferdearmen Kreisen noch immer viele Pferde gegen Westen verkauft und auch über die Nord- und Südgrenze des Okkupationsgebietes geschmuggelt werden.

Weil dies besonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden verursacht, ordne ich auf Grund des Erlasses des Mil. Gen. Gouv. vom 27/X 1915 Z. 5445 nachstehendes an:

1) Personen, welche den berufsmässigen Pferdehandel ausüben wollen, haben die Lizenz vom Kreiskommandos zu besitzen, und diese auf jedes Verlangen den kontrolierenden Organen vorzuweisen.

2) Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Diese Anordnungen werden strenge von den Gendarmerie- und Finanzwachposten überwacht werden, welche Organe auch verpflichtet sind, Zuwiderhandelnde sammt Pferden vom k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzuführen.

Über die berufsmässigen Pferdehändler wird beim Kreiskommando eine Evidenz geführt.

Die Gemeindevorsteher haben von dieser Anordnung die betreffenden Pferdehändler wie auch die Bevölkerung der ganzen Gemeinde sofort in Kenntniss zu setzen.

Die Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

284.

Kundmachung

betreffend Bergeprämien.

Ad Op. Nr. 95444/E. O. K.

Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen sind, werden der Zivilbevölkerung nachstehende Prämien angezahlt:

a) für die Feldkanonen bis zu 350 K. pro Geschütz,

b) für die 10 cm. Kanonen oder 12 cm. Haubitzen bis zu 600 K. pro Geschütz,

c) für schwere Geschütze bis zu 900 K. pro Geschütz.

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, wird von der Prämie je ein Viertel abgezogen.

d) für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das kg. 70 h.,

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per kg. 2 K. 10 h.,

e) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone 1 h.,

f) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artielleriesprengstücken) pro kg. 6 h.,

g) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro kg. 1 h.,

h) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr 5 K.,

für jedes noch vollständig brauchbare feindliche Gewehr 4 K.,

i) für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, soferne nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro kg. 25 h.,

k) für ein Maschinengewehr 50 K.,

l) für Geld- oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes,

m) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes,

n) scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 h. für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 h. für jene von Handgranaten gewährt.

Für die Bergung von Gütern der verbindeten Armeen werden vorläufig keine Prämien erfolgt.

Dies gelangt hiemit zur allgemeinen Verlautbarung mit dem Beifügen, dass jede Zivilpersonen, die Fundstellen von Geschützen (scharfer Artilleriemunition und Handgranaten) nicht angibt oder den Besitz ärarischer Güter verheimlicht, im Falle der Anzeige der Bestrafung zugeführt werden wird.

K. u. k. Kreiskommando in Olkusz.

285.

Verlautbarung,

betreffend die Vorlegung der Rapporte über abgehaltene Viehmärkte und monatliche Rapporte der in Schlachthäusern geschlachteten Tiere.

Die Herren Gemeindevorsteher, in deren Gemeinden Viehmärkte abgehalten werden, und in denen sich gleichzeitig Gemeinde- oder Privatschlachthäuser befinden, haben mir vorzulegen:

a) **sogleich** nach jedem Marktabtriebe einen Ausweis der abgetriebenen Tiere nach dem folgenden Muster;

b) den 5. eines jeden Monates die Anzahl der in den Schlachthäusern geschlachteten:

Stiere, Kühe, Kalbinen, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine.

Im Falle der Versäumung der obangeführten Termine werde ich die Gemeindevorsteher zur Verantwortung ziehen.

Gemeinde ....

Markt-Ortschaft ....

Ausweis über den Viehabtrieb.

Tag, Monat, Jahr des abgehaltenen Marktes	ES WURDEN ABGETRIEBEN								Vor- und Zunahme des Organes, welches den Markt überwacht.	Anmerkung (Marktendenz, Qualität der Tiere, bessere Rassen, Anzahl der fetten Schweine)
	Pferde	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine		
		Gezahlt für 1 Kg. Lebendgewichtes								
										Marktkommission:

286.

Bekanntmachung.

Aufbewahrung von Speisekartoffeln.

Die sachgemässe Aufbewahrung der Speisekartoffeln ist eine der wichtigsten Massnahmen im Interesse der Volksernährung. Jeder, der Kartoffeln für den Winter einlagert, hat die Pflicht, alles zu tun, um die Kartoffeln gesund und gebrauchsfähig bis zum Verbrauch zu erhalten.

Die Vorbedingung für längere Lagerung ist, dass nur gesunde Kartoffeln eingebracht werden und die Aufbewahrungsräume kühl und trocken sind. Es müssen daher die Kartoffeln sofort nach Empfang durchgesehen und allen kranken und verletzten ausgeson-

dert werden. Krank sind Kartoffeln mit weichen Stellen, woraus Nassfäule entsteht, welche den ganzen Bestand in kurzer Zeit ansteckt. Ferner sind krank fleckige Kartoffeln. Hieraus entsteht Trockenfäule, die gleichfalls ansteckend ist. Der Aufbewahrungsraum und die Kartoffeln selbst müssen beim Einbringen durchaus trocken sein. Die Kartoffeln dürfen nicht höher als $^3/_4$ m., am besten auf hohler Bretterunterlage gelagert werden.

Die Temperatur muss zwischen 3—8° Celsius liegen. Es ist deshalb für reichliche Durchlüftung Sorge zu tragen. Während des Winters ist ein mehrmaliges Verlesen vorzunehmen, wobei Keime und kranke Kartoffeln zu entfernen sind.

287.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20/IX l. J. wurden im Walde zwischen Michalów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von der erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leizor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), ist vermögenslos und Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnürrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

288.

Aufforderung.

200 Kronen Belohnung.

Am 4. November 1915 wurde der Landwirt Anton Rogosz in seinem Wohnort Koryczany, Kreis Olkusz von einem unbekannte nTäter durch einen Browningschuss getödtet. Der Mord scheint ein Rachemotiv zu Grunde liegen und dürfte der Täter ein von den Anstiftern gedungener Bandit sein. Laut Angaben zahlreicher Zeugen ist der Täter ein junger Mann im Alter von 20 bis 25 Jahren von sehr grossem Wuchs, sehr schlank, mit bartlosem länglichen blassen Gesicht, war mit einem kurzen Rock mit kleinem Pelzkragen und langer dunklen Hose, städtischen Schuhen (wahrscheindlich Schnürrschuhe amerikanischer Form) und Radfahrermütze bekleidet. Er scheint in einem Orte der Kreise Olkusz, Miechów, Włoszczowa oder Jędrzejów zu wohnen.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz bestimmt hiemit eine Belohnung von zweihundert (200) Kronen für denjenigen, welcher den Mörder entdeckt, nahmhaft macht und zu seiner Feststellung auf eine solche Weise beiträgt, dass derselbe in Haft genommen werden kann. Die entsprechende Anzeige ist beim Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz oder beim nächsten k. u. k. Gendarmerie-Posten Kommando zu erstatten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.

